

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. November 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 16. November 1915 betreffend; die Regelung der Maße für Schmalzbehälter und für Edelmesslöffel betreffend.

Verordnung.

(Som. 8. November 1915.)

Kaufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 16. November 1915 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Vereinnahmung einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 691) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die durch Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 22. Oktober 1915 angeordnete Kaufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl findet am 16. November 1915 statt.

§ 2.

Für die Aufnahmen der Getreidevorräte kommen sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe in Betracht, gleichgültig, ob die Landwirtschaft Haupt- oder Nebenbetrieb ist.

§ 3.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unterechner landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) das Mehl als Selbstverfolger in Anspruch genommen haben. Außerdem sind die Getreide- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbläuden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbläuden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.